

ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIALABSCHÄTZUNG

unter besonderer Berücksichtigung von § 44 BNatSchG

Bauvorhaben

B-Plan

Lautertal, Teilplan A -

Landesgartenschau, Teiländerung 2

- Gemarkung Kaiserslautern
- Flurstücke 3522/81, 3522/120, 3522/78

Auftraggeber

Stadtverwaltung Kaiserslautern
Referat Umweltschutz
Rathaus Nord/ Lauterstraße 2
67657 Kaiserslautern

Verfasser

SCHÖNHOFEN INGENIEURE
- Ökologische Planung -
Hertelsbrunnenring 5
67657 Kaiserslautern
Telefon (06 31) 3 41 24 - 0
Telefax (06 31) 4 37 45

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Methodik der Artenschutzprüfung	4
4.2 Datenauswertung	5
3. Geländebegehung	5
3.1 Biotopsituation	5
4. Ergebnisse	6
4.1 Biotop- und Habitatpotenzial	6
4.3 Abschätzung von Artenvorkommen	8
4.3.1 Reptilien.....	8
5. Prognose der Betroffenheiten	9
6. Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	9
7. Notwendige Maßnahmen	11
7.1 Projektspezifische Maßnahmen	12
8. Sonstige Quellen	13

1. Anlass und Aufgabenstellung

Einhaltung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG bei der Überplanung einer Gewerbebra-
che.

Für die Genehmigungsebene handelt es sich um einen B-Plan der Innenentwicklung (§ 13 a
BauGB).

Das Plangebiet hat eine Größe von 2.860 m².

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beach-
ten.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14
BNatSchG). Streng geschützte Arten bilden eine *Teilmenge* der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14
BNatSchG).

Bei Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nur die nachfol-
gend aufgeführten Artengruppen relevant:

Besonders geschützt:	Europäische Vogelarten (gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG) ¹	<u>Alle</u> in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.
Streng Geschützt:	Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG	Der Anhang IV der FFH-RL ² enthält zahlreiche Arten, die auch auf Bahnanlagen vorkommen. So sind z.B. die meisten Eidechsen und alle Fledermäuse in Anhang IV aufgeführt.

Aufgabenstellung

- **Ortsvergleich** zur Ermittlung der aktuellen Habitatsituation
- **Potenzialabschätzung** für die **relevanten** Artengruppen
- **Prüfung der Verbotstatbestände** nach § 44 BNatSchG
- **Ableitung artenschutzrechtlicher Maßnahmen bzw. Risikomanagement**

¹ Vogelschutz-Richtlinie, im Folgenden als VSchRL bezeichnet

² Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG), im Folgenden als FFH-RL bezeichnet

2. Methodik der Artenschutzprüfung

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 44 die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Demnach ist es u.a. verboten, Tiere zu töten, während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen.

Zur Klärung möglicher Verbotstatbestände wird eine stufenweise Prüfung vorgenommen.

Das vorliegende Gutachten behandelt die <u>Stufe 1</u> der Prüfkaskade.

Stufe 1: Vorprüfung

- Ortsvergleich
- Artenspektrum (Potenzialabschätzung)
- ggf. Übersichtskartierung
- Wirkfaktoren des Vorhabens
 - falls Konflikte erkennbar,
weiter mit Stufe 2

Stufe 2: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- Umfassende Betrachtung von Einzelarten
- ggf. vertiefende Kartierung
- Ableitung von Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung)
 - wenn nach möglichen Vermeidungsmaßnahmen dennoch
Verbotstatbestände prognostiziert werden,
weiter mit Stufe 3

Stufe 3: Ausnahmeverfahren

- Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen
- ggf. Zulassung von Ausnahmen der Verbotstatbestände

4.2 Datenauswertung

Originäre Daten zum Projektgebiet

SCHÖNHOFEN INGENIEURE (Januar 2023): Ortsvergleich zur Einschätzung der Habitatsituation.

3. Geländebegehung

Am 20./27. Januar 2023 erfolgte eine Überprüfung des Quartierpotenzials innerhalb der Fläche und insbesondere der strukturreichen Randbereiche zum Gleis.

Zu beachten war, dass im projektspezifischen Fall gerade die Gleissäume und die Aufschüttungen als geschütztes Winterquartier in Frage kommen.

3.1 Biotopsituation

Der Eingriffsraum



4. Ergebnisse

An dieser Stelle erfolgt eine Beurteilung aufgrund Potenzialabschätzung sowie Kartierung für das Projektgebiet.

4.1 Biotop- und Habitatpotenzial

Die zu beplanende Fläche ist verdichtet; teilweise mit eingeebneten Schotterfluren.

Zur Gleisseite besteht eine ungleichmäßig gewachsene Baumreihe.



Randgehölz zum Gleis



Aufschüttungen am Nordrand



Gleissaum





Hütte / Fichten am Ostrand



Schotterflur



Nestanlage in Birke

4.3 Abschätzung von Artenvorkommen

Von faunistischer Relevanz sind insbesondere die Randsäume und die im Osten angrenzende Gartenbrache.

4.3.1 Reptilien

Für das Gebiet ist insbesondere aufgrund der günstigen Saumstrukturen potenziell mit Vorkommen der *Mauereidechse* zu rechnen. Für das benachbarte Gebiet (Gartenschaugelände) sind Nachweise bestätigt und entlang der Bahnlinie ist mit einer Ausbreitung dieser Reptilien zu rechnen.

Auch ein Vorkommen der *Schlingnatter* kann nicht ausgeschlossen werden.

4.3.2 Vögel

Eine aktuelle Nestanlage ist nur für einen Laubbaum bestätigt (Nordrand, Gleis).

Höhlen?

4.3.3 Fledermäuse

Die Baumbestände weisen kein verdächtiges Quartierpotenzial auf.

Die Holzhütte (Ostrand) zeigt keine Besiedlungsspuren und kommt auch nicht als sommerliches Tagesquartier in Frage.

4.3.4 Heuschrecken

Die lückigen, sommertrockenen Vegetationsfluren des Geländes sind mit großer Wahrscheinlichkeit von der *Blaflügeligen Ödlandschrecke* besiedelt. Es handelt sich um eine ausbreitungsfreudige Pionierart, die eine Präferenz für solche Biotope hat.

5. Prognose der Betroffenheiten

Der naturschutzfachliche Beurteilungsspielraum umfasst alle relevanten Fragen, ob eine Art sicher oder nur möglicherweise vorkommt oder ob dies auszuschließen ist, ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen kann, wie wirksam gegebenenfalls anzuordnende Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sind und welche Auswirkungen verbleibende Risiken im Ergebnis auf den Erhaltungszustand der Population haben können (vgl. (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9A 14.07, Rn 58).

Eine, in diesem Sinn erhebliche funktionelle Schädigung oder Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten trifft zu, falls Eingriffe in Habitate und Funktionen stattfinden, die aufgrund ihrer Seltenheit bzw. Begrenztheit oder Schlüsselstellung für das Artvorkommen essenziell sind oder die nicht innerhalb sehr kurzer Zeit an Ort und Stelle (je nach Art innerhalb des individuellen bzw. für die Lokalpopulation relevanten Minimalareals) wieder herstellbar sind.

Bereits die Schädigung / Störung einzelner Individuen kann bei seltenen und gefährdeten Arten und/oder Arten mit sehr kleinen Populationen, geringem Nachwuchs, hoher Lebensdauer der Individuen und geringem Austausch mit Nachbarpopulationen in der Regel zu funktionalen Beeinträchtigungen der Lebensstätte führen.

Eine Beschädigung oder Zerstörung der Ruhestätte liegt gerade dann nicht vor, wenn die von dem Eingriff betroffene Stätte (im engeren Sinne) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist (BVerwG Urteil vom 13.05.2009 9 A 73.07).

Reptilien

- Das zu bebauende Gelände stellt in geringeren Flächenanteilen einen potenziellen Nahrungsraum dar.
- Mit der Beseitigung der Schutthaufen gehen mögliche Ruhestätten und Winterquartiere verloren.

Vögel

- Die zu beräumenden Fichten besitzen kein relevantes Quartierpotenzial.
- Die randständigen Laubbäume bleiben erhalten; daher keine Quartierverluste

Heuschrecken

- Die Ödlandschrecke verliert hier einen Teil-Lebensraum. Die Betroffenheit ist jedoch nur auf der Ebene der Eingriffsregelung zu beurteilen, da diese Art nicht dem besonderen Artenschutzrecht unterliegt.

Fazit:

Gemäß Artenschutzrecht ist nur die Artengruppe der Reptilien betroffen.

6. Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Alle nachfolgend aufgelisteten Verbote beziehen sich bei Vorhaben, für die gleichzeitig die Eingriffsregelung zur Anwendung kommt, ausschließlich auf Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie auf Europäische Vogelarten.

Wird ein Verbot gemäß § 44 BNatSchG verletzt und kann eine Verbotsverletzung auch nicht durch Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 (CEF-Maßnahmen) oder Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erteilen.

§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Reptilien

Die bauzeitlichen Tätigkeiten können zu Verlust oder Verletzung einzelner Individuen der Mauereidechse führen.

>>Verbotstatbestand erfüllt Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Reptilien

Projektspezifisch geht es um Verdachtsflächen von Winterquartieren der Mauereidechse in den Aufschüttungen (Erde, Steine, Holz) im nordöstlichen Randbereich.

>>Verbotstatbestand erfüllt Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Reptilien

Die oben genannten Aufschüttungen sind zudem als Ruhestätten geeignet. Eine Betroffenheit der Schlingnatter ist ebenfalls nicht auszuschließen.

>>Verbotstatbestand erfüllt Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nicht projektrelevant, da entsprechenden Artenvorkommen (FFH-Arten) nicht vorhanden sind.

7. Notwendige Maßnahmen

Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung

Sofern Vermeidungsmaßnahmen erkennbar sind, mit denen die Verletzung der oben genannten Verbote vermieden werden kann, sind diese im Verfahren festzusetzen.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG eine Sonderregelung geschaffen: Soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt bleibt, liegt eine Verbotsverletzung nicht vor.

CEF-Maßnahmen

Maßnahmen zur Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites and resting places)

Entscheidend ist, dass das Ziel, die kontinuierliche ökologische Funktionalität des gefährdeten Brutplatzes / Rastplatzes zu erhalten oder zu verbessern, erreicht wird.

FCS-Maßnahmen

Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes geschützter Arten („measures to ensure the favourable conservation status“, FCS-Maßnahmen).

Im Unterschied zu CEF-Maßnahmen sind hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen der konkret-individuelle Bezug zum Eingriffsort sowie der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Wirkung der Maßnahme gelockert.

Prognose-sicherheit	Entwicklungsdauer		
	gering / kurzfristig (0-5 Jahre)	mittel (> 5-10 Jahre)	langfristig (> 10 Jahre)
sehr hoch	CEF: geeignet (sehr hoch) FCS: geeignet	CEF: geeignet, sofern Projektumsetzung in > 5 Jahren FCS: geeignet	CEF: nicht geeignet FCS: geeignet
hoch	CEF: geeignet (hoch) FCS: geeignet	CEF: geeignet, sofern Projektumsetzung in > 5 Jahren FCS: geeignet	CEF: nicht geeignet FCS: geeignet
mittel	CEF: nach Einzelfallprüfung geeignet FCS: nach Einzelfallprüfung geeignet	CEF: nach Einzelfallprüfung geeignet, sofern Projektumsetzung in > 5 Jahren FCS: nach Einzelfallprüfung geeignet	CEF: nicht geeignet FCS: nach Einzelfallprüfung geeignet
gering	nicht zur Anwendung empfohlen	nicht zur Anwendung empfohlen	nicht zur Anwendung empfohlen
(keine)	nicht zur Anwendung empfohlen	nicht zur Anwendung empfohlen	nicht zur Anwendung empfohlen

Regelfallbewertung der Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

	sehr hohe – hohe Eignung
	mittlere Eignung
	geringe / keine Eignung / nicht zur Anwendung empfohlen.

Quelle: LBM RLP, 2021

7.1 Projektspezifische Maßnahmen

Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind folgende Maßnahmen zu fordern:

- ▼ **V_{art1} Vergrämung** – vor Baubeginn
Beräumung der Vegetation im Baufeld und Beseitigen aller aufliegenden Versteckmöglichkeiten. Daher ist auch das Schnittgut sofort zu beräumen.
- ▼ **V_{art2} Reptilienschutzzaun** – vor Beginn Bauarbeiten: März 2023
Die vorgezogene Herstellung des Reptilienschutzzaunes erfolgt in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde oder der Umweltbaubegleitung.



Der Reptilienzaun (= rote Linie) ist an der Nordseite zu orientieren und soll eine Wiederbesiedlung von der Gleisseite aus verhindern. Länge: 90 lfm

Die Unterhaltung der Zaunanlage ist vom Zeitpunkt der Errichtung bis Bauende zu gewährleisten. Bei der Funktionsfähigkeit kommt es auf den dichten Bodenschluss, gespanntes Zaunmaterial und Vegetationsfreiheit (beidseits 0,5 m) an.

- ▼ **CEF 1 Habitatanlage für Reptilien**
Beräumung der randständigen Fichten für einen sonnenexponierten Standort. Anlage eines lückenreichen Stein-Holz-Habitats. Länge 10m, Breite 1m, Höhe 0,80m.
Material: Vorhandene Stammabschnitte, Grobgestein, Schotter.
- ▼ **V_{art3} Ökologische Baubegleitung ÖBB**
Zur Sicherstellung, dass keine Tiere zu Schaden kommen und zur Umsetzung von Tierfunden ist eine fachlich versierte Person zu beteiligen.

8. Sonstige Quellen

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (Bibl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L305/42 vom 08.11.1997.

Weiterführende Literatur

LANDESBETRIEB MOBILITÄT (LBM) Rheinland-Pfalz (Februar 2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, N. Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildenerberger, F. Molitor, J. Reiner. Schlussbericht.

Reptilien

BAMMERLIN, RALF; BITZ, ANDREAS; THIELE, RALF: Mauereidechse – Podarcis muralis (Laurenti, 1768). in: BITZ, ANDREAS; FISCHER, KLAUS; SIMON, LUDWIG; THIELE, RALF; VEITH, MICHAEL: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutz.- Beiheft 18/19, Band 2, Hrsg: Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V., (GNOR-Eigenverlag) Landau, 1996, S. 387-402.

Bearbeitung : Beratende Ingenieure VBI
 ÖKOLOGISCHE PLANUNG - UMWELTSCHUTZ



Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Fachbeitrag Naturschutz (LBP)

Gutachten Fauna / Flora

Gutachten Artenschutz

Gutachten Natura 2000

Erfolgskontrolle / Monitoring

Pflanzpläne u. Bauüberwachung

Grünordnungs- u. Bauleitplanung (GOP)

Hertelsbrunnenring 5

67657 Kaiserslautern

Telefon (06 31) 3 41 24 - 0

Telefax (06 31) 4 37 45

Aufgestellt:

Kaiserslautern, 20.02.2022

.....
Dipl.-Biol. M. Haag